

# Beschlussvorlage

**Nr. GR/011/2018**

Aktenzeichen	333.012	Datum: 13.03.2018
Federführendes Amt	Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Öffentlichkeitsarbeit	
Amtsleiter/in	Sandra Brucker	Tel.: 07261 404-119

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	10.04.2018	öffentlich

## Beratungsgegenstand:

### **Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule hier: Anhebung der Gebühren zum 01.10.2018**

## Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der städtischen Musikschule entsprechend den Anlagen zur Vorlage zum 01.10.2018.

---

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Mehreinnahmen von ca. 11.300 €.

---

## **Sachverhalt:**

Die allgemeine Kostensteigerung wirkt sich auch im Haushalt der Musikschule aus. Um die Einnahmen der Musikschule den gestiegenen Kosten anzugleichen, ist wie in den Vorjahren, eine regelmäßige moderate Erhöhung der Gebühren vorgesehen. Da sich die allgemeinen Personalkosten stetig durch entsprechende Tarifabschüsse erhöhen und damit der Zuschussbedarf der Musikschule ansteigt, wird vorgeschlagen, an der jährlichen leichten Anpassung festzuhalten. Die Gebühren der Städtischen Musikschule Sinsheim wurden zuletzt im Oktober 2017 angepasst und werden seit 2014 jährlich moderat angehoben.

Die Gegenüberstellung der aktuellen und der neuen Gebührensätze stellt sich nach § 5 der Gebührensatzung für die Schüler aus Sinsheim und Kooperationsgemeinden, wie aus Anlage 1 ersichtlich, für den 01.10.2018 dar.

Die durchschnittliche Anhebung der geänderten Sätze beträgt 2,86 %. Der Anteil der Gebührenmehreinnahmen beläuft sich gemessen am aktuellen Belegungsstand auf ca. 2,50 %. Das resultiert daraus, dass nicht bei allen Gebührenarten Schülerbelegungen vorhanden sind und auch nicht alle Gebühren angehoben werden sollen (siehe unten).

Damit ergibt sich kein lineares Ergebnis zwischen der Anhebung der Gebühren und den Gebühreneinnahmen. Außerdem sind Gebührenermäßigungen, die sehr unterschiedlich ausfallen, bei den Einnahmen mit eingerechnet. Die Regelung zu den Gebührengruppen 7.1 und 7.2 (Ensemble) sollten nicht verändert werden. Für die Ensembles ist es förderlich, wenn Mitspieler hinzukommen. Außerdem ist die Belegung bei 7.2 sehr gering (aktuell nur 8 Belegungen). Die Probestunden für Schüler sollen ebenfalls nicht angehoben werden, da es sich um „Schnupperangebote“ handelt, um weitere Schüler zu gewinnen. Die Mietgebühr ist bei der Durchschnittsberechnung ebenfalls nicht berücksichtigt, da nur wenige Instrumente ausgeliehen sind und damit das Ergebnis verfälscht würde. Außerdem wird vorgeschlagen, die Gebühr für Einzelstunden für Erwachsene nicht zu erhöhen. Dieser Bereich weist einen hohen Deckungsgrad auf und eine weitere Erhöhung könnte die Inanspruchnahme vermindern, da der Preis „am Markt“ noch erzielbar bleiben muss.

Weiterhin wird vorgeschlagen, die Gebühren im Elementarbereich, die bis jetzt immer mit erhöht wurden, nicht zu erhöhen. Es handelt sich hier um „niederschwellige Angebote“ der Eltern-Kind-Kurse, der musikalischen Früherziehung und der Musikwerkstatt für Schüler in den ersten Grundschulklassen, die in den Schulen stattfindet. Dieses begründet sich zum einen darin, dass es Angebote für größere Gruppen sind, die einen höheren Kostendeckungsgrad aufweisen und zum anderen, dass hier eine Grenze erreicht wird, die von Eltern nicht mehr akzeptiert wird. Das bezieht sich auch auf die Gebührengruppe 5.3, die als 5er Instrumentalgruppenunterricht zur Fortführung der Musikwerkstatt in Grundschulen unterrichtet wird. Hierdurch soll eine Schülerbindung nach der Musikwerkstatt erreicht werden.

Im Instrumentalbereich sollen dagegen die Gebühren für Schüler aus Sinsheim und den Kooperationsgemeinden anstatt wie bisher um 1 € jetzt um 2 € erhöht werden, da dieser Bereich am kostenintensivsten ist. Diese größere Erhöhung begründet sich u.a. auch mit dem neuen Abschluss eines Kopierlizenzvertrages, der für den Instrumentalunterricht notwendig ist. Damit sollen diese Kosten ausgeglichen werden. Es ergibt sich dann trotz dieser Kosten eine Gesamterhöhung der Einnahmen.

Als neues Angebot soll Streicherklassenunterricht in Grundschulen eingerichtet werden. Damit soll die Schülerzahl im Instrumentalbereich wieder erhöht werden. Da es für das Erlernen eines Streichinstrumentes wichtig ist, im jungen Alter zu beginnen, ist dieses Angebot für die 2. und 3. Grundschulklasse konzipiert und soll zum nächsten Schuljahr 01.10.2018 versuchsweise für ein Jahr angeboten werden. Durch entsprechende Gruppenstärke und Unterricht ein oder zwei Mal in der Woche ist die Gebühr für die Eltern relativ günstig und der Unterricht wird nach Absprache mit der Grundschule in der Schulzeit stattfinden. Dazu kommt, dass auch ein Instrument gestellt wird. Diese Gebühren werden neu eingefügt unter den Nummern 4.2 und 4.3 (siehe Anlagen).

Auf Grundlage des aktuellen Schülerstandes und der aktuellen Belegung (Stand Januar 2018) würden die neuen Sätze eine Erhöhung der Gebühreneinnahmen um 11.371,17 € (2,50 %) jährlich ergeben. Diese Berechnung setzt jedoch voraus, dass sich Schülerstand und die Anzahl der Belegungen nicht verändern. In der Vergangenheit sind durch die Anhebungen der Gebühren keine größeren Schülereinbußen entstanden. Schülerrückgänge im Instrumentalbereich, die zu Mindereinnahmen führen, haben größtenteils andere Ursachen:

- Der allgemeine Rückgang der Kinder- und Schülerzahlen

- Wegfall eines Jahrganges des Gymnasiums durch G8
- aufgrund der gestiegenen Anforderungen der allgemeinbildenden Schule wird es für die Schüler immer schwerer, genügend Zeit für eine instrumentale Ausbildung zu finden (Unterricht- und Probezeit sowie Teilnahme an regelmäßigen Ensembleproben und –aufführungen)
- zu beobachten ist auch, dass die Bereitschaft, regelmäßige Termine für Unterricht, Üben, Proben etc. wahrzunehmen, sinkt
- verändertes Freizeitverhalten und Medianangebot für Kinder und Jugendliche

Das Zusammenwirken von diesen Rahmenbedingungen mit dem Sparsamkeitsverhalten mancher Eltern könnte allerdings wieder zu Abmeldungen führen, sodass die geplanten Mehreinnahmen nicht im berechneten Umfang erzielt werden können.

Dieser Aspekt wurde bei der Gebührenbemessung berücksichtigt und die Erhöhung daher sehr moderat gehalten. Insgesamt gesehen ist es sicherlich besser, in kürzeren Zeiträumen eine geringere Anhebung der Gebühren zu vollziehen, als in größeren Zeiträumen die Gebühren höher anzuheben. Die Erfahrungen aus den vorangegangenen jährlichen Erhöhungen bestätigen das.

---

Jörg Albrecht  
Oberbürgermeister

---

Ulrich Landwehr  
Dezernatsleitung

---

Sandra Brucker  
Amtsleiterin

Anlagen:

1. Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Gebührensätze zum 01.10.2018
2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zum 01.10.2018
3. Gebührenkalkulation zur Anpassung zum 01.10.2018
4. Nachweis der Nichtüberschreitung der Gebührensatzobergrenze nach kommunalem Abgabegesetz zum 01.10.2018